

Zusatzantrag

der unterzeichneten Abgeordneten der Grünen des Oberösterreichischen Landtags zur Beilage 590/2017, einem Bericht des Finanzausschusses betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998, das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, das Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz, das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Kinderbetreuungsgesetz, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Oö. Feuerwehrgesetz 2015, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Pensionsgesetz 2006, das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 und das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 geändert werden

(Oö. Budget-Begleitgesetz 2017)

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Der Bericht des Finanzausschusses betreffend das Oö. Budget-Begleitgesetz 2017, Beilage 590/2017 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Oö. Budget-Begleitgesetzes 2017 wird um „sowie das Oö. Landschaftsabgabengesetz“ ergänzt
2. Folgender Artikel XXI wird eingefügt und der derzeitige Artikel XXI erhält die Bezeichnung „XXII“:

„Artikel XXI

Änderung Oö. Landschaftsabgabengesetzes

Das Oö. Landschaftsabgabengesetz, beschlossen im Landtag am 9.11.2017 (Beilage 567/2017) und noch nicht kundgemacht, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Landschaftsabgabe dient zweckgebunden für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Klimaschutzes. Dabei werden Projekte in den Gemeinden, in denen sich Gewinnungsstätten befinden, vorrangig gefördert.“

2. In § 5 Absatz 1 wird der Wert 15,95 Cent pro Tonne erhöht auf 36 Cent pro Tonne, womit dieser lautet:
„Die Höhe der Landschaftsabgabe beträgt 36 Cent pro Tonne gewonnenen und verwerteten mineralischen Rohstoffs.“
3. Gleichzeitig wird die Vereinbarung mit der Interessenvertretung der Wirtschaft gestrichen, in der das vorliegende Landesgesetz nach Vorliegen der Schlussrechnung über die Einnahmen des Landes aus der Abgabepflicht des Jahres 2018 evaluiert und die Höhe der Abgabe nach unten korrigiert wird, wenn die Einnahmen des Landes tatsächlich mehr als 3 Mio. Euro ausmachen sollten.

Begründung

Durch das obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe werden Schäden an der Natur verursacht und die Umwelt beeinträchtigt. Mit der Einführung einer Landschaftsabgabe können die negativen Folgewirkungen dieses Rohstoffabbaus für Natur, Umwelt und Klima sowie die betroffene Bevölkerung durch den Verursacher teilweise abgegolten werden. Daher sollen die Einnahmen aus dieser Landschaftsabgabe zweckgebunden für den Natur- und Landschaftsschutz sowie den Klimaschutz verwendet werden, wobei vor allem Maßnahmen von durch die Abbautätigkeiten betroffenen Gemeinden bevorzugt gefördert werden sollen.

Die Vereinbarung mit der Interessenvertretung der Wirtschaft, mit der faktisch eine Maximaleinnahmengrenze für das Land OÖ in Höhe von 3 Mio. Euro eingezogen wird, widerspricht der Logik, nach der die Abgabe in direktem Zusammenhang mit der Abbaumenge stehen soll.

Linz, am 4. Dezember 2017

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)
Hirz, Böker, Mayr